

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



A 202/07

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: vietnamesisch,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5220003-432 -

Beklagte,

Streitgegenstand: § 60 Abs. 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1 . Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Wagner für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.09.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass der Kläger gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht nach Vietnam abgeschoben werden darf.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste im Februar 1991 aus der CSFR kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine drei Asylanträge blieben erfolglos.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12.07.2006 stellte der Kläger den auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkten Antrag, wegen seiner durch ärztliche Atteste belegten Erkrankung (metabolisches Syndrom mit Diabetes Mellitus Typ 2 und arterieller Hypertonie), derentwegen er auf mehrere Medikamente angewiesen sei, ein Abschiebungsverbot festzustellen. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse in Vietnam werde er wahrscheinlich die zur Behandlung notwendigen Kosten nicht aufbringen können. Mit der Unterstützung von Angehörigen in Vietnam könne er nicht rechnen, da er zu ihnen keinen Kontakt mehr habe.

Mit Bescheid vom 20.09.2007, zugestellt am 24.09.2007, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag ab. Eine gravierende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, die unmittelbar einträte, sei nicht zu besorgen. Die ärztlich aufgezeigten möglichen Folgeerkrankungen, die in Form von Gefäßschädigungen zu erwarten seien, würden nicht unmittelbar nach einem Abbruch der medikamentösen Therapie auftreten, sondern erst wenn der Betroffene über Jahre oder Jahrzehnte unter unbehandeltem oder schlecht eingestelltem Diabetes oder Blutdruck leide. Außerdem sei angesichts der Wirtschaftslage in Vietnam zu erwarten, dass es dem Kläger gelingen werde, infolge eigener

Erwerbstätigkeit die notwendigen Mittel für seine ärztliche und medikamentöse Behandlung zu erwerben.

Dagegen hat der Kläger am 08.10.2007 Klage erhoben mit der er sein Vorbringen vertieft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.09.2007 zu verpflichten festzustellen, dass er nicht nach Vietnam abgeschoben werden darf.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und aufzuheben, da der Kläger einen Anspruch auf die ausgesprochene Feststellung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hat.

Nach der maßgeblichen gegenwärtigen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) ist die Beklagte nach §§ 51 Abs. 5, 49 Abs. 1 VwVfG kraft Ermessensreduzierung gehalten, die ursprünglich rechtmäßige Entscheidung zu § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (a. F.) zu

widerrufen und das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung abgesehen werden, wenn für den betroffenen Ausländer im Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies erfordert die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen landesweiten Gefährdung „dieses“ Ausländers (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 330). Eine solche Gefahr kann auch darin liegen, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat aufgrund von zielstaatsbezogenen Umständen wesentlich verschlechtert. Sie ist im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG konkret, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde, weil der Erkrankte auf eine adäquate Behandlung seines Leidens angewiesen und diese dort nicht möglich oder ihm aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (st. Rspr. u. a. des Bundesverwaltungsgerichts, etwa BVerwG, Urt. vom 09.09.1997 - 9 C 48.96 - InfAuslR 1998, 125; Urt. vom 29.07.1999 - 9 C 2.99 - juris <u.a. auch zu Diabetes mellitus>; Beschl. v. 29.10.2002 - 1 C 1/02 -, Buchholz, 402.240 § 53 AuslG Nr. 66). Dies ist hier der Fall.

Bei einer Rückkehr nach Vietnam wäre ernstlich zu besorgen, dass sich die Gesundheitssituation des Klägers alsbald wesentlich verschlechtern würde und er binnen kurzer Zeit der Gefahr des Todes ausgesetzt wäre. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der nach den vorliegenden Attesten mit derzeit vier bis fünf verschiedenen Medikamenten nur aufwändig einzustellende Bluthochdruck sowie die gegenwärtig mit zwei täglich zu nehmenden Tabletten zu behandelnde Diabeteserkrankung des Klägers in Vietnam grundsätzlich behandelbar sind. Denn selbst wenn es so ist, wären die erforderliche Behandlung sowie die benötigten Medikamente für den Kläger mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht verfügbar. In Vietnam ist nicht selten bereits der Zugang, erst Recht aber die Qualität der ärztlichen Behandlung und auch die Versorgung mit Medikamenten unmittelbar von den finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen abhängig; eine Krankenversicherung zur medizinischen Behandlung auch der ärmeren Bevölkerung ist erst im Aufbau begriffen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.07.2008; vgl. ferner VG Göttingen, Urt. vom 10.06.2004 - 2 A 382/03 -, VG Meiningen, Urt. vom 12.03.2007 - 2 k 20160/05 Me). Die Behandlung einiger Krankheiten, zu denen u. a. auch die Diabeteserkrankung zählt, ist nur in größeren Städten möglich (Botschaftsbericht an das Bundesamt vom 27.12.2005 unter Bezugnahme auf das fachärztliche Gutachten von Dr. ).

Nach wie vor wird demgemäß die in Vietnam kolportierte zynische Einschätzung zutreffen, dass Diabetes mellitus eine "Krankheit des reichen Mannes" sei, da es sich um eine chronische und unheilbare Krankheit handelt, die langfristig viel Geld kostet, das vom Patienten oder seinen Angehörigen aufzubringen ist, oder mit den dann eintretenden tödlichen Folgen nicht aufgebracht werden kann (vgl. dazu bereits Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30.03.1999 an das VG Braunschweig, ferner neben dem o. g. Botschaftsbericht vom 27.12.2005 auch den Bericht vom 14.08.2006 an das Bundesamt).

Ausreichende finanzielle Möglichkeiten stehen dem Kläger nicht mit der Wahrscheinlichkeit zur Verfügung, mit der seine Rückführung nach Vietnam verantwortet werden könnte. Die Chancen des Klägers, auf dem vietnamesischen Arbeitsmarkt alsbald eine so gut dotierte Anstellung zu finden, dass er sich die Unkosten für die vielen notwendigen Medikamente sowie die ärztliche Versorgung würde leisten können, sind schlecht. Er ist nunmehr über 40 Jahre alt, hat keinen Beruf erlernt und ist krank. Angesichts der auch in Vietnam bestehenden nicht geringen Arbeitslosigkeit und des dort ohnehin nur sehr geringen Lohnniveaus sieht das Gericht für ihn keine realistischen Möglichkeiten, rechtzeitig in ausreichendem Umfang durch Erwerbsarbeit die beträchtlichen Mittel zu verdienen, die er wegen seiner Krankheit benötigt. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, nicht auf die Unterstützung von Verwandten in Vietnam zählen zu können; seine Eltern sind verstorben und seine einzige Schwester lebt in Kambodscha, von wo aus sie ihn ebenfalls nicht würde unterstützen können. Das Gericht nimmt ihm ab, dass er während seines Aufenthalts in Deutschland keine Vermögenswerte hat ansammeln können, die ihn in die Lage versetzen würden, die erforderlichen Maßnahmen und Medikamente ausreichend lange Zeit selbst zu finanzieren; erst jüngst war er auch in Deutschland wieder auf Sozialleistungen angewiesen. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes kann auch nicht angenommen werden, die Erkrankung des Klägers sei nicht hinreichend konkret und würde sich unbehandelt nicht alsbald wesentlich verschlechtern. Die dazu vom Einzelrichter dazu telefonisch befragte Amtsärztin hat in Ergänzung und zur Klarstellung ihres Gutachtens vom 05.12.2006 angegeben, im Falle einer Nichteinnahme der benötigten Medikamente würden sich sowohl die Zuckerkrankheit als auch der Bluthochdruck des Klägers jeweils "sehr rasch" zu einer lebensbedrohlichen Krise entwickeln. Das Gericht hat diese Aussage zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und sieht keinen Anlass an der Richtigkeit dieser fachkundigen Äußerung zu zweifeln. Bei dieser Sachlage drängt sich zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach Vietnam geradezu auf bis sichergestellt ist, dass er dort alsbald nach seiner Rückkehr Zugang zur dringend benötigten ärztlichen und medikamentösen Versorgung hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Wagner